

Bericht des Vorstandes

der Kostad AG

zum Ausschluss des Bezugsrechts anlässlich der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021

gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG

Sachverhalt.

1. Genehmigtes Kapital 2021

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14.09.2021 wurde aufgrund der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tageordnungspunkt 2 nachstehender Beschluss gefasst:

„„a) Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 8.500.000,-- (Euro acht Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 8.500.000 (acht Millionen fünfhunderttausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 (zweitausendeinundzwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen; -----

b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

c) die Satzung der Gesellschaft wird in Punkt 4. (viertens) geändert und ihr ein Punkt 4.4 (vier vier) angefügt, der lautet: -----

„4.4 Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 8.500.000,-- (Euro acht Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 8.500.000 (acht Millionen fünfhunderttausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 (zweitausendeinundzwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem

anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

----- Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die nur deren Fassung betreffen und sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. “

Aufgrund dieser Ermächtigung der Satzung der Gesellschaft hat der Vorstand am 14.07.2023 – unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft – folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. *Der Beschlussfassung im Umlaufweg wird zugestimmt.*
2. *Nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14.09.2021 zu Tagesordnungspunkt 2 wird das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 17.000.000,00 um bis zu EUR 7.890.000 auf bis zu EUR 24.890.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.890.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,345 (Euro eins Komma 345 Cent) je Aktie, mit Stimmrecht und mit Gewinnberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2023 (beginnend mit 1. Januar 2023), erhöht. Der anteilige Wert der Aktien am Grundkapital beträgt EUR 1,-- (Ausgabebetrag), sodass der verbleibende Bezugspreis in Höhe von EUR 0,345 als Agio zu entrichten ist.*
3. *Das Bezugsrecht der Aktionäre wird nach Maßgabe der Ermächtigung zu Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14.09.2021 sowie gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs. 3 Aktiengesetz ausgeschlossen.*
4. *Sämtliche bis zu 7.890.000 neuen, auf Inhaber lautende Stückaktien werden an einzelne private oder institutionelle Investoren im Rahmen einer prospektfreien Privatplatzierung begeben werden. Ein öffentliches Angebot ist ausgeschlossen.*
5. *Der Vorstand legt fest, nur solche Zeichnungen anzunehmen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine prospektfreie Privatplatzierung erfüllen.*
6. *Im Fall der Genehmigung dieses Beschlusses und der Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat wird diese Kapitalerhöhung nach deren Durchführung beim Firmenbuchgericht angemeldet.*
7. *Die Zeichnung der neuen Aktien wird unverbindlich, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis einschließlich 31.12.2023 in das Firmenbuch eingetragen ist.“*

2. Ausgabepreis und Erzielbares Agio

Anlässlich der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in das MTF Segment „*direct market plus*“ der Wiener Börse wurde die Erstnotiz am 13.12.2021 mit einem Kurs von EUR 2,4 festgelegt. Die Einbeziehung erfolgte ohne begleitende Kapitalmaßnahme wie etwa eines öffentlichen Angebots.

Seit der Einbeziehung der Gesellschaft in den „*direct market plus*“ haben die staatliche Finanzierung der Folgend der Covid-Pandemie sowie der Sanktionskrieg gegen die Russische Föderation zu erheblicher Inflation und zu entsprechend drastischen Zinserhöhungen der wesentlichen Zentralbanken (ECB, Federal Reserve, Bank of England) geführt, wobei der 3-Monats-Euribor aktuell 3,61%, wobei der Zinssatz für die konkrete Finanzierung je nach Zweck und Grad der Besicherung mit einem Aufschlag von 2% bis 7% angesetzt wird. Modelle der nachrangigen Finanzierung, wobei der Darlehensbetrag im Insolvenzfall nachrangig wäre, sind derzeit mit etwa 15% p.a. verzinst (Prozentsatz einschließlich Bereitstellungskosten).

Im Hinblick auf die erhebliche Verteuerung der Fremdfinanzierungskosten geht der Vorstand davon aus, dass ein Agio von mehr als dem vorgeschlagenen Betrag von EUR 0,34 je Aktie im Rahmen von Privatplatzierungen nicht erreicht werden kann.

Der Vorstand erkennt trotz des angespannten Fremdfinanzierungsumfeldes und der damit einhergehenden Schwierigkeiten im internationalen Handel das Potential, Kapital im Wege der Privatplatzierung aufzubringen.

Eine Finanzierung im Wege der Privatplatzierung ist zielführend, um begonnene Projekte der Gesellschaft wie die Errichtung einer Eichstraße sowie insgesamt die Expansion der Produktionskapazität ohne Fremdfinanzierung fortsetzen zu können. Daher wird die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 mit einem niedrigeren Agio nur an institutionelle und private Investoren im Rahmen einer prospektfreien Privatplatzierung angeboten werden.

3. Ausschluss des Bezugsrechtes und Begründung

Das Bezugsrecht der Aktionäre hinsichtlich der im Rahmen der Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital kann vom Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden. Nach Ansicht des Vorstandes steht der Ausschluss des Bezugsrechtes im Rahmen dieser Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sowie – zumindest mittelbar – im Interesse der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses den nachstehenden Bericht.

Der Vorstand, Herr Günter Köstenberger, der zugleich Hauptaktionär der Gesellschaft ist, hat im Rahmen der Sitzung zur Fassung dieses Beschlusses bekanntgegeben, dass er im Falle der Kapitalerhöhung das Bezugsrecht nicht ausüben würde. Einige ihm bekannte Aktionäre haben ebenfalls erklärt, dass sie im Falle der Kapitalerhöhung das Bezugsrecht nicht ausüben würden.

Dem Vorstand bekannte Aktionäre und er selbst, welche nach Kenntnisstand des Vorstandes mehr 99,90% des Grundkapitals halten, haben somit erklärt, das Bezugsrecht nicht ausüben zu wollen, um der Gesellschaft die Aufnahme frischen Kapitals zu niedrigen Umsetzungskosten zu ermöglichen.

Der Standpunkt von Aktionären, welche insgesamt etwa 0,02% des Grundkapitals halten, ist unbekannt. Die Einräumung des Bezugsrechtes für diese Aktionäre würde bei vollständiger Ausnutzung des Bezugsrechtes die Ausgabe von 1.718 Stück junge Aktien erfordern, welche bei einem Ausgabekurs von EUR 1,345 bei Vollaussnutzung einen Ertrag in Höhe von EUR 2.310,71 generieren würde. Dieser Betrag würde nicht zur Deckung der zusätzlichen Kosten für Prospekt, Bankkosten und Rechtsberatung einschließlich Billigung durch die FMA ausreichen.

Die Erstellung des einem Prospekt praktisch gleichkommenden Informationsdokument, die Bankkosten ohne Bezugsrechtshandel sowie die zusätzlichen Rechtsberatungskosten samt Verfahren zu Billigung durch die FMA würden Kosten im Ausmaß von etwa EUR130.000 verursachen.

Damit würde hinsichtlich etwas über 99,90% des Grundkapitals kein Bezugsrecht ausgeübt werden.

Der Vorstand geht davon aus, dass maximal für 3.694 Stück Aktien potenziell das Bezugsrecht ausgeübt werden könnte, somit bei einem Verhältnis von 2,15:1 etwa 1.345 Stück Aktien zu begeben wären und hierfür ein Ausgabebetrag von EUR 2.310,71 eingenommen werden könnte. Die Kosten hierfür ohne Bezugsrechtshandel würden etwa EUR 130.000 zuzüglich Umsatzsteuer betragen. Es wäre der so erzielbare Erlös vollständig aufgebraucht und die Ausgaben würden auch bei vollständiger Ausübung des Bezugsrechtes durch den Streubesitz den Erlös um mehr als EUR125.000 übersteigen. Sollte die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 nicht als Privatplatzierung erfolgen können, wäre für die Erstellung eines Kapitalmarktprospektes sowie der zusätzlichen Kosten mit einem Aufwand von EUR 130.000 zuzüglich Umsatzsteuer zu rechnen, womit auch ein erheblicher Teil des potenziellen Erlöses der Privatplatzierung aufgebraucht würde. Potentielle Investoren sind mit einer solchen Mittelverwendung nicht einverstanden und würden an der Privatplatzierung nicht teilnehmen. Damit ist die Alternative zum Ausschluss des Bezugsrechtes das Unterbleiben der Kapitalerhöhung.

Die Ausgabe von Aktien ist aus der Sicht der Gesellschaft die günstigste verfügbare Finanzierungsform und somit ein angemessenes Mittel zur Kontrolle der Finanzierungskosten, um so – anders als bei Nutzung potenzieller anderer Finanzierungsquellen – die Zinsbelastung niedrig halten zu können. Durch die Begebung der Aktien im Wege einer Privatplatzierung wird eine rasche Durchführung erwartet. Mit dem zusätzlichen Kapital aus der Kapitalerhöhung wird dem Unternehmen zusätzliches Eigenkapital zugeführt, wodurch zusätzliche Fremdkapitalfinanzierung nicht, bzw. in geringerem Maß benötigt wird.

Für viele Kleinaktionäre würde das Umtauschverhältnis (ca. 2,15:1) nur zu einer geringen Zuteilung führen, die die Kosten der Einbuchung auf das Depot des Aktionärs nicht rechtfertigen würde.

Ohne Bezugsrechtsausschluss ist jeweils die Bezugsfrist abzuwarten, wodurch kurzfristige Chancen für Privatplatzierungen verloren gehen können.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts und das Herantreten an einzelne Investoren kann die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 durchgeführt werden. Es wird dadurch eine Reduktion der Emissionskosten erreicht, die die Wirtschaftlichkeit der Kapitalerhöhung erst ermöglicht.

Die Kapitalerhöhung, sofern sie zur Gänze gezeichnet wird, betrifft etwa 46,1% des aktuellen Grundkapitals und würde gemessen am neuen Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 24.890.000 Aktien schaffen, die bis zu 31,7% des neuen Grundkapitals betreffen. Damit würde der derzeit vom Vorstand Güner Köstenberger jun. gehaltene Anteil von etwa 64,27% auf etwa 43,89% sinken.

4. Interessensabwägung

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Projektfinanzierung der Installation einer Eichstraße sowie der Expansion der Produktionskapazität sowie die Senkung der Finanzierungskosten der Gesellschaft sowie die Kontrolle über die Emissionskosten, welche im ausgewogenen Verhältnis zu den in Aussicht genommenen Emissionserlös sein sollen, sachlich gerechtfertigt.

Der Vorstand der Gesellschaft geht davon aus, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes zum Vorteil aller Aktionäre ist und den (potenziellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre vom Gesellschaftsinteresse überwogen wird. Somit ist bei Abwägung aller Umstände ersichtlich, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Ebreichsdorf, am 14. Juli 2023

Der Vorstand